

Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 6. Dezember 2002

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Januar 1991 (KWMBI II S. 186), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2002 (KWMBI II S.), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 SWS (vgl. **Anlage 1** und **Anlage 2**)."

2. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Nachweise werden jeweils, soweit die **Anlage 1** nichts weiteres vorsieht, aufgrund einer mindestens mit der Note "ausreichend" bewerteten Abschlussprüfung in Form einer Klausurarbeit, eines Kolloquiums, eines Referats, einer Protokollvorlage o.ä. erbracht."

3. In § 17 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"³Haben sich zu Wiederholungsterminen der Diplomvorprüfung des zweiten Abschnitts weniger als 10 Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfer genehmigen, dass in diesem Prüfungstermin die Prüfung in den betreffenden Prüfungsfächern ausschließlich mündlich stattfindet; die Prüfungsdauer beträgt etwa 30 Minuten pro Fach. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist spätestens drei Wochen nach Ablauf der Meldefrist bekannt zugeben."

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) An die Stelle des Satzes 1 treten folgende Sätze:

"¹Zur ersten Wiederholung gilt der Student als angemeldet. ²Sie muss spätestens drei Monate nach der Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses abgelegt sein."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

5. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle von Satz 1 treten folgende Sätze:

"¹Die mündliche Prüfung findet in einem biologischen Fach als Hauptfach und drei weiteren Fächern als Nebenfächern statt. ²Nebenfächer sind drei biologische Fächer oder zwei biologische Fächer und ein nichtbiologisches Fach."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

"⁴Als biologische Fächer gelten:

1. Biochemie,
2. Botanik,
3. Entwicklungsbiologie,
4. Genetik,
5. Mikrobiologie,
6. Molekulare Pflanzenphysiologie,
7. Ökophysiologie der Pflanzen,
8. Pharmazeutische Biologie,
9. Tierphysiologie und
10. Zoologie."

d) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

e) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"⁵Als nichtbiologische Fächer sind zugelassen:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Pharmazeutische Chemie,
4. Physikalische Chemie,
5. Physik,
6. Mathematik,
7. Informatik,
8. Geologie-Paläontologie,
9. Geographie und
10. Mineralogie"

6. Die **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe A wird die Zahl "120" durch die Zahl "100" ersetzt.

b) In Buchstabe B wird nach der Passage "4. Übung zur Biologie IV" der Klammerzusatz "(kein benoteter Schein)" eingefügt.

7. **Anlage 2** erhält folgende Fassung:

"Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 und § 22 Abs. 2

A. Umfang der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Für ein planmäßiges Hauptstudium beträgt der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen 110 Semesterwochenstunden (SWS).

Für die biologischen Prüfungsfächer beträgt der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen, die für ein planmäßiges Studium notwendig sind:

im Hauptfach 55 SWS; in der Gesamtheit der Nebenfächer 55 SWS zu etwa gleichen Anteilen.

B. Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorzulegende Scheine

Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an 6 Lehrveranstaltungen, je eine über das Fortgeschrittenen Praktikum (F1) aus den drei Nebenfächern und drei aus den Fortgeschrittenen Praktika des Hauptfachs (F1, F2, F3), erforderlich.

B 1: Biologische Fächer

NF: Lehrveranstaltungen, die für die Zulassung zur Prüfung in dem betreffenden Fach erforderlich sind.

- HF: Lehrveranstaltungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, wenn das Fach als Hauptfach gewählt wurde.
- NF: F1 Übung (4 Wochenblock, bestehend aus einer Seminarwoche und drei Praktikumswochen, ganztägig, 13 SWS; in Ausnahmefällen 8 Wochenblock, halbtägig, 13 SWS).
Zusätzlich bis zu 10 SWS in Form von Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen nach freier Wahl in einem Nebenfach, wobei der Gesamtumfang der SWS aller drei Nebenfächer nicht 55 SWS überschreiten darf.
- HF: F1 Übung (4 Wochenblock, bestehend aus einer Seminarwoche und drei Praktikumswochen, ganztägig, 13 SWS; in Ausnahmefällen 8 Wochenblock, halbtägig, 13 SWS).
F2 Übung (4 Wochenblock, bestehend aus einer Seminarwoche und drei Praktikumswochen, ganztägig, 13 SWS).
F3 Übung (6 Wochenblock, Praktikum mit Seminar, ganztägig, 20 SWS)
Zusätzlich bis zu 9 SWS in Form von Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen nach freier Wahl.

B2: Nichtbiologische Nebenfächer:

¹Wählt der Student ein nichtbiologisches Nebenfach, so hat er mit dem zuständigen Fachvertreter innerhalb des ersten Hauptstudienjahres einen genauen Plan für das Nebenfach zu erarbeiten, das der Genehmigung des Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission Biologie oder eines von ihm bestellten Vertreters bedarf. ²Generell gilt für nichtbiologische Nebenfächer aus dem Bereich der Naturwissenschaften ein Anteil an Praktika/Übungen von etwa 3/4 des Gesamtumfanges. ³Bei begründeter Wahl eines Nebenfaches aus anderen Fakultäten kann von diesem Anteil abgewichen werden. ⁴Der Gesamtumfang des nichtbiologischen Nebenfaches darf 25 SWS nicht übersteigen."

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die das Biologiestudium vor dem WS 00/01 aufgenommen haben, legen die Diplomprüfung nach den Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 908) ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 12. Juni 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 27. November 2002 Nr. X/4-5e69b(2)-10b/52 010.

Erlangen, den 6. Dezember 2002

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 6. Dezember 2002 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Dezember 2002 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Dezember 2002.